

Satzung

Name und Sitz des Vereins

- § 1 I. Der Verein führt den Namen Schützenverein „Bavaria“ Selb e.V. v. 1893 und hat seinen Sitz in Selb.
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins, die sich ebenfalls der Satzung, den Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des BSSB unterwerfen.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB beim Amtsgericht Hof.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen von der Vorstandschaft abgelehnt, gilt es als angenommen.
- III. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur Vorstandschaft zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an die Vorstandschaft zu richten. Die Vorstandschaft hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Unterlassen der Beitragszahlung bzw. bei Stornierung des

Beitragsbankeinzuges, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins wobei der Verstoss und die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.

- IV. Gegen den Ausschluss hat der Betroffene 2 Wochen Zeit sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern. Den Ausschluss spricht die Vorstandschafft mit einem 3/4 Mehrheitsbeschluss aus.
Der Ausgeschlossene hat das Recht gegen den Ausschluss binnen 1 Monat schriftlich Einspruch mit Begründung zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
Bei Austritt bzw. Ausschluss ist der evtl. erhaltene Schützenpass an den Verein zurück zu geben.
- V. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit er erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentliches Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.
- II. Der Verein kann einen angemessenen Umfang Arbeitsleistung bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen.
Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und für Unterhalt von Grundstück und Gebäude verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, außer Ersatzaufwendungen, aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- I. Zu Ehrenmitgliedern dürfen nur Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt, auf Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden, durch die Vorstandschafft mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- II. Ehrenmitglieder haben in allen Vorstands- und Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- § 10 **Organe des Vereins**
- I. a) Die Vorstandschaft
 - b) Der Vereinsausschuss
 - c) Die Mitgliederversammlung
 - d) Die Jungschützenabteilung

- § 11 I. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein in Einzelberechtigung gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsberechtigung des 2. Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Sie sind Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB und werden auf unbestimmte Zeit gewählt.
- Der Umfang der Vertretungsmacht der Vorsitzenden wird in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

- II. Die Vorstandschaft besteht aus
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Hauptkassier**
 - Geschäftsführer
 - 1. Schützenmeister
 - 1. Jungschützenleiter

Diese müssen bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden und zwar jeweils auf unbestimmte Zeit. Die Vorstandschaft übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich dienstliche Personal- oder Sachaufwendungen werden erstattet. Ergänzungswahlen sind notwendig bei Rücktritt eines Vorstandschaftsmitgliedes bzw. auf sachlich begründeten Antrag eines Mitgliedes.

- III. Die erweiterte Vorstandschaft, Ausschußmitgliedern und Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt und stehen der Vorstandschaft beratend zur Seite. Die Mitglieder des Ausschusses sind ebenso auf unbestimmte Zeit gewählt. Für eine Ergänzungswahl gilt der letzte Absatz des § 11 Absatz II.

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus

- 2. Schützenmeister
- 3. Schützenmeister
- 2. Jungschützenleiter
- 3. Jungschützenleiter
- Vereinsausschußmitglieder

- § 12 I. Die Jungschützenabteilung ist eine Unterabteilung des Vereins und ist als solche der Vereinsführung unterstellt. Sie dient der Förderung des Nachwuchses. Der Verein hat die Jungschützenabteilung nach Kräften zu unterstützen. Der Jungschützenabteilung steht ein Jungschützenkonto zur Verfügung das vom 1. Jungschützenleiter verwaltet wird und für Ausgaben der Jungschützenabteilung verwendet wird. Die Jungschützen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vereinsmitglieder.
- II. Die Organe der Jungschützenabteilung sind

1. Jungschützenleiter (Vorstandsmitglied)
2. Jungschützenleiter (Vereinsausschuss)
3. Jungschützenleiter (Vereinsausschuss)

Mit Zustimmung der Vorstandschaft können sie zur Förderung ihrer Aufgaben erweitert werden.

§ 13 I. **Vorstands- und Ausschusssitzung**

Die Vorstands- und Ausschusssitzung sollte an einem festgelegten Tag einmal jeden Monats stattfinden. Hierbei ist zu beschließen und zu berichten über

- a) Finanzielle oder schriftliche Ein- und Ausgänge
- b) Aufnahmen oder Ausschlüsse von Mitgliedern
- c) Wünsche und Anträge

Die Sitzung ist beschlussfähig wenn jeweils die Hälfte der Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Sitzung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Über die Sitzung ist jeweils Protokoll zu führen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen. Nach Genehmigung wird das Protokoll vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

§ 14 I. **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Versammlung sämtlicher Vereinsmitglieder einschließlich Jungschützen tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden durch persönliche Einladung oder öffentliche Einladung mittels Aufgabe eines Inserates in der Tageszeitung einberufen. Die Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Zwecke des Vereins es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft ein entsprechendes Verlangen stellen

II. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden
Entgegennahme des Kassenberichtes der Hauptkasse
Entgegennahme des Berichtes des 1. Schützenmeisters
Entgegennahme des Berichtes des 1. Jungschützenleiters
- b) Entlastung der Hauptkasse durch einen der Revisoren
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Ergänzungswahlen der Vorstandschaft, Ausschuss oder Revisoren
- e) Satzungsänderungen
- f) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
- g) Wünsche und Anträge

III. Die Mitgliederversammlung ist zuständig über Beschwerden, die sich gegen die Vorstandschaft richten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

IV. 3/4 Mehrheit ist erforderlich bei

- a) Satzungsänderungen
2/3 Mehrheit ist erforderlich bei

- b) An- und Verkauf von Grundstück oder Gebäude oder dinglicher Belastung
Die Beschlüsse der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung sind auch für nicht erschienene Mitglieder bindend.
Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere der gefassten Beschlüsse, ist Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 I. **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

- II. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports dauerhaft zu verwenden.

- § 16 I. Insoweit in dieser Satzung die besondere Angelegenheit des Vereins nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.

- § 17 I. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2013 genehmigt und tritt für den Verein mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Selb, den 21. Februar 2013


.....
1. Vorsitzender